

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Entwurf einer Empfehlung der Kommission zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen nach Artikel 49 und 50 EGKS-Vertrag***KOM(84) 652 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Dezember 1984)*

(85/C 3/10)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 49 und 50,

nach Stellungnahme des Rates,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die der Hohen Behörde in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages übertragene Befugnis zur Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl sowie zur Festsetzung der Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung umfaßt auch die Befugnis, alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Erhebung der Umlagen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Abgabepflichtigen sichergestellt werden kann.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil in der Rechtssache 168/82 vom 17. Mai 1983 <sup>(1)</sup> die Bedeutung des Veranlagungsrechts bestätigt, das der Hohen Behörde damit zuerkannt ist, um ihr die Möglichkeit zu geben, die ihr vom Vertrag übertragene Aufgabe unter den bestmöglichen Voraussetzungen zu erfüllen.

In allen Mitgliedstaaten, außer in Dänemark, sind die steuerlichen Forderungen des Staates bei kollektiven Vollstreckungsmaßnahmen bevorrechtigt. Um die tatsächliche Einziehung der Umlagen, die die Haupteinnahme der EGKS darstellen, gleichrangig mit den Steuerforderungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muß dieses Vorrecht auch den Umlageforderungen eingeräumt werden.

In einigen Mitgliedstaaten bestehen steuerliche Vorrechte unterschiedlichen Ranges, die es erforderlich

machen, unter den verschiedenen einzelstaatlichen Steuern diejenige zu wählen, mit der die EGKS-Umlagen gleichgestellt werden. Die Bezugnahme auf eine allen Mitgliedstaaten gemeinsame Steuer ist wünschenswert, damit diese in allen nationalen Rechtsvorschriften die gleiche Bedeutung hat. Die Mehrwertsteuer erfüllt diese Bedingung.

Es erscheint notwendig, in der Gemeinschaft eine einheitliche, ausreichend lange Dauer des Vorrechts der EGKS-Umlagen festzusetzen, damit die Kommission dieses Vorrecht in allen Mitgliedstaaten mit derselben Wirksamkeit ausüben kann.

Die in Artikel 50 § 3 des Vertrages vorgesehenen Zuschläge sind ein untrennbarer Bestandteil der Steuerforderungen der EGKS.

Die Kommission muß das betreffende Vorrecht in den zum Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Empfehlung noch laufenden Verfahren betreffend kollektive Vollstreckungsmaßnahmen ausüben können, um eine möglichst weitgehende Beitreibung der aus der Anwendung der Umlagen in den Jahren vor der Annahme der Empfehlung entstandenen Forderungen unbeschadet der Rechte der anderen Gläubiger des Abgabepflichtigen zu gewährleisten, die als nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellte Rechte gelten.

Nach Artikel 50 § 2 des Vertrages werden die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der Umlagen durch eine nach Anhörung des Rates erlassene allgemeine Entscheidung der Hohen Behörde festgelegt. Gemäß Artikel 14 letzter Absatz des Vertrages kann sich die Hohe Behörde, wenn sie befugt ist, eine Entscheidung zu erlassen, darauf beschränken, eine Empfehlung auszusprechen. Dieses Rechtsinstrument erscheint für die gewählte Methode am besten geeignet, die darin besteht, die in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats auf dessen Steuerforderungen angewandte Behandlung auf die EGKS-Umlagen auszuweiten —

<sup>(1)</sup> Slg. 1983, S. 1681.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten, die den Steuerforderungen des Staates ein Vorrecht auf das gesamte Vermögen oder Teile des Vermögens des Abgabepflichtigen einräumen, räumen dasselbe Vorrecht in allen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen kollektiver Vollstreckungsmaßnahmen den Forderungen aufgrund der Anwendung der Umlagen nach Artikel 49 und 50 des Vertrages ein.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten, in denen die Steuerforderungen des Staates allgemeine oder besondere Vorrechte mit je nach Steuerart unterschiedlichem Rang genießen, räumen den aus der Anwendung der EGKS-Umlagen entstandenen Forderungen ein allgemeines oder besonderes Vorrecht mit dem gleichen Rang ein, den das Recht jedes dieser Staaten den Forderungen aufgrund der Mehrwertsteuer verleiht.

*Artikel 3*

Das Vorrecht gemäß Artikel 1 und 2 besteht, solange die Forderungen wegen Umlagen nicht verjährt sind.

Das Vorrecht betrifft den Hauptbetrag der Umlage, erhöht um die in Artikel 50 § 3 des Vertrages und in Artikel 6 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 3-52 vom 23. Dezember 1952 <sup>(1)</sup> vorgesehenen Säumniszuschläge.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der vorliegenden Empfehlung bis zum ... <sup>(2)</sup> nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Vorschriften der Artikel 1, 2 und 3 zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Empfehlung laufende Beitreibungsverfahren anwendbar sind.

*Artikel 5*

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

<sup>(2)</sup> Das Datum — ein Jahr nach Annahme der Empfehlung — ist einzufügen.